



## **Smart Meter Rollout in Deutschland – ein juristischer Rück- und Ausblick**

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.  
c/o Karlsruher Institut für Technologie  
Herrmann von Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

[www.smartgrids-bw.net](http://www.smartgrids-bw.net)  
[info@smartgrids-bw.net](mailto:info@smartgrids-bw.net)

## Inhalt

Zusammenfassung .....	3
Einleitung: Smart Meter als Datenbasis für die Energiewende .....	3
I.) Von Brüssel nach Berlin – Rechtsentwicklung zum Smart Metering in Deutschland .....	4
II.) Das Messstellenbetriebsgesetz – hohe Anforderungen an intelligente Messtechnik .....	5
III.) Die Rolle des BSI .....	6
IV.) Gesetzlicher Anspruch vs. Realität – warum „steht das BSI vor Gericht“? .....	7
V.) Der Gesetzgeber reagiert – Änderungen an MsbG und am Verwaltungsverfahren .....	8
VI.) Fazit und Ausblick .....	8

## Zusammenfassung

Smart Metering in Deutschland hat seine Ursprünge im europäischen Recht. Nach verschiedenen – mehr oder weniger gelungenen – Regelungsansätzen wurde mit dem Messstellenbetriebsgesetz (**MsbG**) im Jahr 2016 die für den Einbau und den Rollout intelligenter Messsysteme (**iMSys**) maßgebliche Gesetzesgrundlage in Deutschland geschaffen. Für den Vollzug des MsbG ist die Bundesnetzagentur (**BNetzA**) zuständig. Daneben kommt einer weiteren Bundesbehörde eine besondere Rolle für den Rollout zu: dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI**). Das BSI soll sicherstellen, dass ein hohes Niveau an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität der eingesetzten Technik gewährleistet ist.

Der Rollout von iMSys läuft bisher nur schleppend an. Erst Anfang 2020 fiel der offizielle Startschuss für den Rollout durch die sog. „Marktverfügbarkeitserklärung“ des BSI. Kaum ein Jahr später wurde diese Markterklärung vom Oberverwaltungsgericht Münster für „offensichtlich rechtswidrig“ erklärt. Ein weiterer Dämpfer für Smart Metering, das bisher in Deutschland nicht richtig Fahrt aufnehmen konnte.

Kernpunkt der Kritik des Gerichts ist der Umstand, dass die marktverfügbaren Smart-Meter-Gateways (**SMGW**) – der Nukleus eines iMSys – zum Zeitpunkt der Markterklärung nicht alle gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllten. Das Gericht mahnt an, dass sich das BSI nicht über den gesetzlich gesteckten Rahmen für funktionelle Mindestanforderungen an SMGW hinwegsetzen dürfe. Wenn die gesetzlichen Funktionsanforderungen durch die marktverfügbaren SMGW nicht erfüllt werden können, darf auch keine Marktverfügbarkeitserklärung abgegeben werden – alternativ müssen die gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Das BSI kann dieses Auseinanderfallen von gesetzlichem Anspruch und technischer Machbarkeit jedoch nicht selbst heilen.

Der Gesetzgeber hat auf die Gerichtsentscheidung reagiert und Anpassungen des MsbG verabschiedet. Neben Anpassungen des MsbG sollen auch das technische Regelwerk (in erster Linie die Technische Richtlinie) und die Zertifizierungsverfahren nachjustiert werden. Ziel ist es, für die Einbau- und Rolloutverpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber eine verlässliche gesetzliche und administrative Grundlage für den Rollout zu schaffen. Ob die beschlossenen Nachjustierungen hierfür ausreichend sind, muss sich noch zeigen.

## Einleitung: Smart Meter als Datenbasis für die Energiewende

„Smart Metering“ (intelligentes Messwesen) bezeichnet als weit verbreiteter Sammelbegriff sämtliche technischen Ansätze, das Messwesen im Bereich der (leitungsgebundenen) Versorgungsleistungen (in erster Linie Strom, aber auch Gas und sonstige Haushaltsmedien) intelligent und digital zu machen. Neben Unterschieden im Detail sind Kernbestandteile von Smart Metering immer die bidirektionale Kommunikation und die Fähigkeit des Messsystems, erfasste Messdaten für den Letztverbraucher auf einfachem Wege zu visualisieren. Mit Smart Metering werden zwei Erwartungen verknüpft: Mehrwerte für den Letztverbraucher durch eine verbesserte Verbrauchstransparenz und Mehrwerte für das Gesamtsystem (vor allem für den

Netzbetreiber) durch die netzdienliche Verwendung der Messdaten (Smart Metering als Grundvoraussetzung für ein Smart Grid).

Smart Metering hat es in Deutschland nicht leicht. Mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten der maßgeblichen Rechtsgrundlage, dem Messstellenbetriebsgesetz (**MsbG**), fiel Anfang 2020 durch die sog. „Markterklärung“ des BSI<sup>1</sup> der offizielle Startschuss für den Rollout. Hintergrund für die Markterklärung ist § 30 MsbG: Nach dieser Vorschrift soll das BSI auf Grundlage entsprechender Marktanalysen feststellen, wann sich die Marktverfügbarkeit zertifizierter iMSys einstellt. Die Vorschrift verlangt hierfür, dass mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen SMGW anbieten, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Das BSI hielt diese Vorschrift Anfang 2020 für erfüllt und gab die Markterklärung in Form einer Allgemeinverfügung ab. Nur ein Jahr später wurde diese Markterklärung durch eine bemerkenswerte Entscheidung des höchsten Verwaltungsgerichts in NRW – des Oberverwaltungsgerichts Münster – für „offensichtlich rechtswidrig“ erklärt. Das OVG Münster titelte in seiner Pressemitteilung deutlich: „Oberverwaltungsgericht stoppt vorläufig Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme“.<sup>2</sup>

Was war passiert? Eine nicht unerhebliche Anzahl an Messstellenbetreibern (bundesweit knapp 50) hatte gegen die Markterklärung Rechtsmittel eingelegt. Nach Auffassung der Kläger war die Markterklärung des BSI rechtswidrig, der Rollout hätte noch nicht starten dürfen. Im Zentrum jedoch stand die Frage, ob die marktverfügbare Technik, die die gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen an iMSys unstreitig nicht erfüllt, bereits verbaut werden darf und muss. Nach Auffassung des Gerichts ist die Antwort auf diese Frage eindeutig: Das BSI hätte die Markterklärung nicht abgeben dürfen, die marktverfügbare Technik erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht. Ein herber Dämpfer für Smart Metering in Deutschland. Durch ein Maßnahmenpaket aus gesetzlichen Nachjustierungen am MsbG und Verbesserungen der Verfahren wollen das Bundeswirtschaftsministerium und das BSI Schadensbegrenzung betreiben.

Dieser Beitrag zeichnet in einem kurzen Abriss die rechtliche Entwicklung von Smart Metering in Deutschland nach. Anschließend wird dargestellt, wie es zu der Entscheidung des OVG Münster kommen konnte und was die wesentlichen Inhalte und Kritikpunkte des Gerichts sind. Schließlich erfolgt ein Ausblick auf die weitere Rechtsentwicklung und die Zukunft des Smart Metering in Deutschland.

## **I.) Von Brüssel nach Berlin – Rechtsentwicklung zum Smart Metering in Deutschland**

Die „rechtlichen Wurzeln“ für Smart Metering in Deutschland liegen in Brüssel. Historisch betrachtet gehören hierzu u. a. die Energieeffizienzrichtlinie<sup>3</sup> und das 3. EU-Binnenmarktpaket.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

<sup>2</sup> [https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/18\\_210305/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/18_210305/index.php)

<sup>3</sup> RL 2006/32/EG v. 5.4.2006, ABI L 114 S. 64.

<sup>4</sup> RL 2009/72/EG v. 13.7.2009, ABI L 211 S. 55.

Mit der Energieeffizienzrichtlinie verpflichtete Brüssel die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Endkunden von Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder -kühlung mit Zählern ausgestattet werden, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

Der Regelungskontext auf europäischer Ebene (Energieeffizienzrichtlinie) macht bereits deutlich, welcher Zweck mit dem Einsatz von Smart Metering verfolgt wird: Die Verbesserung der Endenergieeffizienz durch Herstellung von Transparenz des Energieverbrauchs für den Endkunden. Die Idee ist zunächst einleuchtend: Eine höhere Verbrauchstransparenz soll den Letztverbraucher in die Lage versetzen, sein (Energie-)Verbrauchsverhalten anzupassen. Indem der Endkunde Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit erhält, soll der Verbraucher in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Energieeffizienz zu verbessern bzw. Energieeinsparungen zu realisieren.

Weitere europäische Vorgaben zum Smart Metering enthält die Richtlinie 2009/72/EG (3. EU-Binnenmarktpaket). Eine der zentralen Anforderungen findet sich in Anhang 1 Abs. 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Nach Vorstellungen aus Brüssel sollten (auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse des Mitgliedstaats) mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Die europäischen Vorgaben zum Smart Metering wurden erstmalig mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 in deutsches Recht umgesetzt. Es folgte die EnWG-Novelle 2011 und weitere Ansätze einer detaillierten normativen Ausgestaltung.

Einer dieser Versuche war der Entwurf für eine „Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Messsysteme (Messsystemverordnung – MsysV)“. Es war darüber hinaus geplant, die Themen „Smart Metering“ und „Smart Grids“ in Form eines umfassenden Verordnungspaketes auszugestalten. Am 09.02.2015 veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium hierfür das Papier „Baustein für die Energiewende: 7 Eckpunkte für das ‚Verordnungspaket intelligenter Netze‘“. Das angekündigte Verordnungspaket sollte neben der zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf vorliegenden MsysV mit den entsprechenden technischen Vorgaben (Schutzprofile und technische Richtlinien) eine „Datenkommunikationsverordnung“ enthalten, die regeln sollte, wer welche Daten wie oft, von wem und zu welchem Zweck bekommt, sowie eine „Rollout-Verordnung“, die Einbaupflichten, Zeitdauer und Finanzierung des Rollouts festlegen sollte.

Statt MsysV und Verordnungspaket wurde im Jahr 2016 ein anderer Regelungsansatz gewählt: das Messstellenbetriebsgesetz.

## **II.) Das Messstellenbetriebsgesetz – hohe Anforderungen an intelligente Messtechnik**

Am 23.06.2016 beschloss der Bundestag das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW)“, am 08.07.2016 passierte das Artikelgesetz den Bundesrat. Das GDEW markiert den

umfassendsten Schritt bei der Umsetzung europäischer Vorgaben zum Rollout intelligenter Messtechnik in deutsches Recht. Wichtigster Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist das „Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen“ (Messstellenbetriebsgesetz – **MsbG**), verabschiedet als Art. 1 des GDEW.

Das MsbG wird oft als „Stammgesetz“ für das Energiemesswesen bezeichnet. Tatsächlich ist es das zentrale Rechtsregime für den Messstellenbetrieb und die Messung im Strom- und Gasbereich – das „Grundgesetz“ für das (regulierte) Energiemesswesen.

Zentraler Regelungsgegenstand des MsbG sind die Einbau- und Rollout-Pflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messtechnik.

Die im MsbG angelegte Architektur für Smart Metering basiert auf zwei Elementen: Der modernen Messeinrichtung (**mME**) und dem Smart-Meter-Gateway (**SMGW**), die im Zusammenspiel zum intelligenten Messsystem (**iMSys**) werden.

Die mME stellt die (neue) Basisinfrastruktur für Messwerterfassung im Strombereich dar. Alle Elektrizitätsmessstellen in Deutschland sind bis 2032 mit mME auszustatten. Die mME wird damit den konventionellen Zählerbestand (Ferraris, eHZ, EDL21 usw.) sukzessive ersetzen. Die mME verfügt über keine „Intelligenz“ – sie kann lediglich elektrische Arbeit erfassen und speichern.

Zum iMSys wird die mME erst, wenn sie mit dem SMGW „verheiratet“ wird. Durch die Anbindung der mME an das SMGW entsteht ein iMSys. Das SMGW ist sinnbildlich das „Gehirn“ des iMSys – dort steckt die Intelligenz. Nach der Konzeption des MsbG bereitet das SMGW die Messdaten der mME auf (dazu gehören insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung), verarbeitet sie (z. B. in Form der Tarifierung) und verteilt die entsprechend aufbereiteten Messdaten abschließend sternförmig an die datenempfangsberechtigten Marktteilnehmer, also insbesondere Netzbetreiber und Lieferanten. Das SMGW soll nach der Idee des Gesetzgebers damit Vorgänge abbilden, die bisher durch (zentrale) IT-Systeme und Menschen durchgeführt wurden: Bisher waren es Ableser (und Letztverbraucher selbst), die den Zählerstand abgelesen haben. Anschließend wurde er vom Netzbetreiber überprüft (Ist der Zählerstand plausibel?) und ggf. durch Ersatzwerte ersetzt und erst dann zur weiteren Verarbeitung (insbesondere der Abrechnung von Lieferung und Netzentgelten) weiterverteilt. Dieser Weg soll durch das SMGW abgekürzt werden: Datenaufbereitung und -versand sollen dezentral im SMGW organisiert werden.

### III.) Die Rolle des BSI

Die Einführung und der Rollout von iMSys wird eng durch das BSI begleitet. Dieses soll dafür sorgen, dass ein hohes Niveau an Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet ist. Das BSI setzt und überprüft federführend die technischen (Mindest-)Standards für SMGW. Ohne erfolgreiche Zertifizierung, die die Einhaltung von gesetzlichen Mindestanforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nachweist, dürfen SMGW nicht verbaut und eingesetzt werden. Dieser strenge Ansatz des MsbG („Verwendungsverbot“ nicht zertifizierter SMGW) ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass dem Einbau eines iMSys nicht widersprochen werden kann. Der Einbau eines iMSys ist zu dulden und nicht von der Einwilligung des

betroffenen Kunden abhängig. Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Duldungspflicht u. a. mit dem Hinweis darauf, dass die Technik – oder genauer: die Messdaten – durch ein hohes Schutzniveau sicher sind. Flankiert wird dies mit gesetzlich gedeckelten Preisen (sog. Preisobergrenzen), die dafür sorgen sollen, dass Letztverbraucher vor zu hohen Kosten geschützt werden.

Dem BSI kommt der gesetzliche Auftrag zu, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem sich die Marktverfügbarkeit von gesetzeskonformen iMSys – das heißt insbesondere: wirksam zertifizierten SMGW – einstellt. Dann nämlich soll das BSI die Marktverfügbarkeitserklärung abgeben, die den Startschuss für die Einbaupflicht von iMSys markiert (§ 30 MsbG).

Anfang 2020 schien dieser Zeitpunkt aus Sicht des BSI gekommen<sup>5</sup> – eine Fehleinschätzung, wie sich später vor Gericht zeigte.

#### **IV.) Gesetzlicher Anspruch vs. Realität – warum „steht das BSI vor Gericht“?**

Es ist auf den ersten Blick bemerkenswert: Obwohl die marktverfügbaren SMGW zum damaligen Zeitpunkt (unstreitig) nicht alle gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllten, gab das BSI den Startschuss für die Einbau- und Rolloutpflicht in Form der Markterklärung am 31.01.2020 gleichwohl ab. Wie war das möglich? Das BSI nutzte letztlich zwei „Kniffe“, die sich später – im Rahmen der gerichtlichen Prüfung des Vorgangs – als verhängnisvoll entpuppten.

Der erste Kniff des BSI bestand darin, die gesetzlichen Mindestanforderungen an SMGW über eine Modifizierung des technischen Regelwerks (konkret: der Technischen Richtlinie) herabzusetzen. Das BSI legte (über eine neue Anlage zur Technischen Richtlinie) ein „Basis-Geräteprofil“ mit wenigen Mindestfunktionen fest, die durch die verfügbaren Geräte erfüllt werden konnten. Der zweite Kniff war eine inhaltliche Beschränkung der Markterklärung selbst – sie wurde nur für bestimmte Kundengruppen ausgesprochen, für die aus Sicht des BSI der reduzierte Funktionsumfang des SMGW ausreichend war.

Mit beiden „Kniffen“ hatte das OVG Münster ein Problem. Nach Auffassung des Gerichts war es bereits verfahrensfehlerhaft, dass das BSI quasi im Alleingang das technische Regelwerk anpasste. Darüber hinaus war es nach Auffassung des Gerichts nicht mit dem MsbG vereinbar, den Mindestfunktionsumfang eines SMGW zu reduzieren. Das BSI könne sich nicht über das MsbG hinwegsetzen – um zertifiziert werden zu können, müssen die SMGW die gesetzlich angeordneten Mindestfunktionalitäten erfüllen. Wenn die Hürden dafür zu hoch sind, müsse der Gesetzgeber reagieren und die Anforderungen an den Funktionsumfang herabsetzen – das BSI dürfe dies jedoch nicht. Schließlich war es dem BSI nach Auffassung des Gerichts gesetzlich ebenfalls nicht erlaubt, eine nach Kundengruppen differenzierte Markterklärung abzugeben.<sup>6</sup>

---

5

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/SmartMeter/Marktanalysen/Allgemeinverfuegung\\_Feststellung\\_Einbau\\_01\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/SmartMeter/Marktanalysen/Allgemeinverfuegung_Feststellung_Einbau_01_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>6</sup> [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2021/21\\_B\\_1162\\_20\\_Beschluss\\_20210304.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2021/21_B_1162_20_Beschluss_20210304.html) - Rn. 23 ff.

## **V.) Der Gesetzgeber reagiert – Änderungen an MsbG und am Verwaltungsverfahren**

Der Gesetzgeber hat auf die Kritik des Gerichts reagiert. Am 24.06.2021 hat der Bundestag Änderungen des MsbG beschlossen.<sup>7</sup> Hierzu gehört zum einen die Stärkung „des systemischen Ansatzes“. Über eine Änderung der Definition des iMSys (§ 2 Nr. 7 MsbG) wird klargestellt, dass das iMSys nicht am SMGW endet, sondern sich auch auf die Backend-IT-Systeme der beteiligten Administratoren und Anwender erstreckt und mit diesen zusammenwirkt. Konkret bedeutet dies, dass es nicht erforderlich ist, alle Funktionalitäten eines iMSys im SMGW abzubilden, vielmehr können Applikationen auch in den beteiligten IT-Systemen umgesetzt werden (wie beispielsweise Tarifierung und Visualisierung). Darüber hinaus wird das BSI durch einen ergänzten § 30 MsbG ausdrücklich ermächtigt, eine „gestufte“ Markterklärung abzugeben. In § 19 Abs. 6 MsbG wurde eine Erweiterung der Bestandsschutzregelung für SMGW ergänzt, die im Vertrauen auf eine wirksame Zertifizierung beschafft und betrieben werden. Zudem wird der „systemische Ansatz“ des MsbG gestärkt: Nicht alle Funktionen eines iMSys müssen im SMGW selbst abgebildet werden, sondern eine Umsetzung im Zusammenspiel mit den beteiligten IT-Systemen ist ebenfalls möglich.

Das BSI hat angekündigt, noch 2021 das technische Regelwerk zu überarbeiten und ein Zertifizierungsverfahren für die Interoperabilität aufzustellen. Angekündigt ist zudem eine „Begründungsoffensive“: Markterklärungen sollen transparenter und verständlicher begründet werden, wobei hier weniger die Letztverbraucher als die Messstellenbetreiber adressiert werden.

## **VI.) Fazit und Ausblick**

Die Entscheidung des OVG Münster hat Probleme der bisherigen Umsetzung von Smart Metering in Deutschland offenbart. Es ist zu begrüßen, dass Gesetzgeber und BSI hierauf reagieren. Smart Metering ist ein, wenn nicht sogar „der“ zentrale Baustein für die notwendige Digitalisierung der Energiewirtschaft. Die (jederzeitige) Verfügbarkeit von Messdaten zu Entnahmen und Einspeisungen ist Voraussetzung für die Optimierung des Gesamtsystems. Zugleich sind eine robuste Rechtsgrundlage und verlässliches Verwaltungshandeln notwendige Vorbedingungen für einen gelingenden Rollout und die Akzeptanz bei Messstellenbetreiber, Anwender und Letztverbraucher.

---

<sup>7</sup> BT-Drucks. 19/31009.

## Impressum

**Redaktion** | Dr. Michael Weise (Rechtsanwalt), Becker Büttner Held PartGmbH

**Herausgeber** | Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V., c/o Karlsruher Institut für Technologie, Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen (Vorsitzender: Dr. Jann Binder, stellv. Vorsitzender: Dr. Martin Konermann, Kassiererin: Prof. Dr. Anke Weidlich, Geschäftsführer: Arno Ritzenthaler, Registergericht: AG Mannheim, R-Nr: VR 700907)

**Copyright** | Alle im vorliegenden Papier veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. Nachdruck, Aufnahme in Datenbank, Onlinedienst und Internetseiten sowie Vervielfältigung auf Datenträgern und Verarbeitung sind - auch in Auszügen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. gestattet.

**Bildnachweis** | Titelfoto: Melanie Peschel, Tracemaker Strategie- und Kommunikationsberatung

**Erscheinungsdatum** | 10.08.2021

**Haftungsausschluss** | Die Inhalte des vorliegenden Papiers wurden von dem Autor nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte kann das Papier nach kurzer Zeit oder z. B. nach Änderungen von Gesetzen oder anderen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell sein. Daher wird für die Inhalte, die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Papiers keine Haftung oder Gewähr übernommen. Soweit der Inhalt dieses Papiers ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen gemacht wird, übernimmt der Autor und der Herausgeber keine Verantwortung oder Haftung. Das Papier stellt eine Einführung in die Thematik dar.

**Über SmartGridsBW** | Der Verein SmartGridsBW versteht sich als branchen- und verbandsübergreifender Initiator, Moderator und Integrator bei der immer bedeutender werdenden Verknüpfung der Energienetze mit der begleitenden Kommunikationsinfrastruktur. SmartGridsBW hat sich erfreulich dynamisch aus der im Jahre 2012 begonnenen informellen Zusammenarbeit zahlreicher Akteure im Umfeld der Energiewirtschaft entwickelt und weist nun knapp 80 Mitglieder auf. Das Land Baden-Württemberg fördert SmartGridsBW bis Ende 2023.

**Hinweis** | Vorliegende Zusammenstellung wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit von der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. und Becker Büttner Held PartGmbH von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Weise erstellt. Herr Weise ist seit 2009 Rechtsanwalt, seit 2019 Partner am Stuttgarter Standort von BBH mit Schwerpunkten im Energierecht. Er ist für BBH in div. Gremien aktiv und u.a. Lehrbeauftragter für Energierecht an der Hochschule Esslingen.

## **Kontakt**

Webseite	<a href="http://www.smartgrids-bw.net">www.smartgrids-bw.net</a>
Twitter	@SmartGridsBW
Facebook	<a href="http://www.facebook.com/SmartGridsBW">www.facebook.com/SmartGridsBW</a>
Instagram	@smartgridsbw
YouTube	Smart Grids Plattform Baden-Württemberg e.V.